

Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10.10.2018

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Stötten a.Auerberg unterhält den Friedhof als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung und den Friedhofsunterhalt sind beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zu entrichten.
Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung und der Aushändigung der neuen Graburkunde.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein bestehendes Grabnutzungsrecht wird für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus erhoben.

Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das erste Jahr anteilig zum 3-Jahreszyklus zu entrichten.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 2,40 Euro |
| somit für die gesamte Ruhefrist von 25 Jahren | 60,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab mit zwei bzw. drei Grabplätzen | 4,80 Euro |
| somit für die gesamte Ruhefrist von 25 Jahren | 120,00 Euro |
| c) für ein Urnengrab | 2,80 Euro |
| somit für die gesamte Ruhefrist von 15 Jahren | 42,00 Euro |
- (2) Die Kosten für einen Wiedererwerb nach Ablauf des Grabnutzungsrechts richten sich nach den Kosten des Ersterwerbs.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte gelten dieselben Gebühren wie beim Ersterwerb. Die festgesetzte Gebühr ist anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefristen der bestatteten Personen, wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen pro Jahr je Grabstätte 18,00 Euro.

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Benutzung des Leichenhauses pro Sterbefall | 100,00 Euro |
| (2) Begleitung bei Beerdigung (Aufbahrung) | 84,00 Euro |
| (3) Graböffnung und Schließung von Urnen | 34,00 Euro |
| (4) Verwaltungskosten je Sterbefall | 23,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Abräumen eines Grabes, bei Wegfall des Nutzungsberechtigten nach Aufwand
- (2) Umschreibung einer Graburkunde bei Wegfall des Nutzungsberechtigten 15,00 Euro
- (3) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen eines/r Verstorbenen werden die anfallenden Kosten des ausführenden Bestattungsinstitutes weiter verrechnet.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen

erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 10.10.2018
Gemeinde Stötten a.Auerberg


Ralf Grube
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Stötten a.Auerberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2018 beschlossene **Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)** wurde am 11.10.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg in Stötten a.Auerberg, Füssener Straße 11 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 11.10.2018) an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg sowie an den Anschlagtafeln der Gemeinde Stötten a.Auerberg hingewiesen.

Die Anschläge wurden an den Amtstafeln am 12.10.2018 angeheftet und am 19.10.2018 wieder abgenommen.

Stötten a.Auerberg, den 22.10.2018
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
i. A.


Anwander